

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Klarstellung in Abs. 1 Satz 2, dass auf Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen iSd. § 341h des Handelsgesetzbuchs § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG nicht anzuwenden ist (FinModG).
- ▶ Redaktionelle Anpassung des Abs. 2 Satz 3 (StÄndG 2015).
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (FinModG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434); Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

§ 20

Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834, BStBl. I 2015, 834)

(1) ¹Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. ²Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

²Auf Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuchs ist § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(2) ¹Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341g des Handelsgesetzbuchs) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. ²Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich ins-

gesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.³Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund des § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes **in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung** erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.

§ 34

Schlussvorschrift

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834, BStBl. I 2015, 834)

(7a) ¹**§ 20 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2016 anzuwenden.** ²**§ 20 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.**

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Trippstadt
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderungen enthalten in Abs. 1 Satz 2 eine Klarstellung, wonach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG auf Schwankungsrückstellungen iSd. Abs. 1 nicht anzuwenden ist, die Änderung in Abs. 2 Satz 3 erfolgte redaktionell aufgrund der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) etc. durch das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434).

J 15-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 20 Anm. 2.

► **FinModG v. 1.4.2015** (BGBl. I 2015, 434): In Abs. 2 Satz 3 wurde der Verweis auf die aufgrund des § 55a des VAG erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Unternehmen gegenüber der BAFIN durch Bezugnahme auf die am 31.12.2015 geltende Verordnung angepasst.

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 834): Abs. 1 wurde um Satz 2 ergänzt, wonach auf Schwankungsrückstellungen

und ähnliche Rückstellungen iSd. § 341h des HGB § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG nicht anzuwenden ist.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 15-3

► **Abs. 1 Satz 2** ist ab 1.1.2016 anzuwenden (Art. 18 Abs. 4 StÄndG). Die am 1.1.2016 geltende Fassung der Vorschrift ist auch für VZ vor 2016 anzuwenden (§ 34 Abs. 7a Satz 1). Es handelt sich dabei nicht um einen rückwirkende Regelung, sondern lediglich um eine Klarstellung, dass Schwankungsrückstellungen nicht abzuzinsen sind (s. Anm. J 15-4).

► **Abs. 2 Satz 3** in der am 1.1.2016 geltenden Fassung ist erstmals für den VZ 2016 anzuwenden (§ 34 Abs. 7a Satz 2).

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 15-4

► **Grund der Änderungen:** Mit der Einfügung des Abs. 1 Satz 3 sorgt der Gesetzgeber für eine gesetzliche Klarstellung, die Änderung in Abs. 2 Satz 3 erfolgte aus redaktionellen Gründen.

► **Bedeutung der Änderungen:**

▷ **Abs. 1 Satz 2:** Mit der Einfügung des Abs. 1 Satz 2 wird im Ergebnis keine Neuregelung eingeführt. Die bestehende Praxis wird letztlich festgeschrieben. Schon nach bisherigem Recht waren Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen iSd. § 341h HGB nicht abzuzinsen (s. Vor §§ 20–21b KStG Anm. 47; Hörster, NWB 2015, 3234 [3237]).

Bei der Bewertung von Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen iSd. § 341h des Handelsgesetzbuches in der StBil. verwenden die FinVerw. und die VU seit Jahrzehnten anerkannte Bewertungsregelungen, deren Parameter den besonderen Verhältnissen dieser Rückstellungen Rechnung tragen. Um Zweifel zu vermeiden, ob der sich nach diesen Vorgaben ergebende Rückstellungswert stl. gesondert abzuzinsen ist, stellt die Änderung des § 20 Abs. 1 KStG die Nichtabzinsung gesetzlich klar (s. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 7. Ausschuss, zum Gesetzentwurf der BReg., BTDrucks. 18/6094, 84). Der Ausweis von Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen iSd. § 341h HGB iVm. §§ 29 und 30 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der Steuerbilanz nach § 20 Abs. 1 entspricht damit weiterhin den handels- bzw. aufsichtsrechtl. Vorgaben (vgl. BTDrucks 12/5597, 28).

Zur Begründung der Nichtabzinsung verweist Mau (in *DPM*, § 20 Rn. 27 [8/2015]) darauf, dass Schwankungsrückstellungen (§ 341h Abs. 1 HGB) und ähnliche Rückstellungen (§ 341h Abs. 2 HGB) handelsrechtl. als versicherungstechnische Rückstellungen bezeichnet werden. Nach der gesetzlichen Definition der Schwankungsrückstellungen sowie der ähnlichen

Rückstellungen handelt es sich dem Charakter nicht um Rückstellungen für Verpflichtungen, sondern tendenziell eher um Rücklagen. Eine Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG scheidet damit bereits aus. Dagegen enthalte nach Frotscher (in Frotscher/Maas, § 20 Rn. 17 [5/2014]) diese Rückstellung keine Zinsbestandteile, so dass die Abzinsungsregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG auf Schwankungsrückstellungen anzuwenden sei. Mau (in DPM, § 20 Rn. 28 [8/2015]) verweist dagegen auf Nies (VersW 1979, 156), der die Berechnungsmodalitäten im Einzelnen erläutert. Der Faktor enthalte danach eine Abzinsung über den halben Beobachtungszeitraum. Damit enthält die Schwankungsrückstellung einen Zinsanteil, so dass auch deshalb zutreffenderweise eine Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG ausscheidet (s. auch Goverts in Ernst & Young, § 20 Rn. 115 [9/2015] zur Auffassung des BMF).

- ▷ **Abs. 2 Satz 3:** Zur Anwendung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen auf Niederlassungen ausländischer Unternehmen, die durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394) eingeführt wurde, s. § 20 Anm. 138. Mit dem FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) wird die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. EU 2014 Nr. L 153, 1) geändert worden ist, umgesetzt. Dies führt zu einer umfassenden Neufassung des VAG. Die Änderungen von anderen Gesetzen als dem VAG beschränken sich auf die Anpassung von Verweisungen auf das VAG sowie die Aufhebung derjenigen Vorschriften, die durch die Gesetzesänderung obsolet werden (s. Gesetzentwurf der BReg v. 26.9.2014, BRDrucks. 430/14, 265). Dementsprechend wurde Abs. 2 Satz 3 als Folgeänderung zum FinModG angepasst.